

Statuten
der
Genossenschaft Fleischhuis

STATUTEN

der

Genossenschaft Fleischhuis

mit Sitz in Kerns

I. FIRMA, SITZ, UND ZWECK

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

Fleischhuis

besteht mit Sitz in Kerns OW eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb eines Schlachthauses, als Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb. Sie kann den Bau und Betrieb eines neuen Schlacht- und Verarbeitungsbetriebs für die Selbstversorgung der bäuerlichen Haushalte sowie die Direktvermarktung durch die Landwirtschaft realisieren. Die Genossenschaft kann den Betrieb einer Tochtergesellschaft sowie Dritten (z.B. Metzgern) entgeltlich vermieten oder zur Verfügung stellen. Die Genossenschaft stellt das Notschlachtlokal dem "Zweckverband für die Durchführung von Notschlachtungen und die Beseitigung von Tierkörpern" (ZVT) entgeltlich zur Verfügung.

Ferner kann sie Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Beitritt/Aufnahme

Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Verwaltung und nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins sowie der Zahlung der Eintrittsgebühr erworben. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 4 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Die Verwaltung kann ein Genossenschaftsmitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder die Präsidentin der Genossenschaft zu richten.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Art. 10 Abs. 2 dieser Statuten ist anwendbar.

Art. 7 Erben

An die Stelle eines verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen.

III. ANTEILSCHEINE, EINTRITTSGEBUEHR, HAFTUNG

Art. 8 Anteilschein/Eintrittsgebühr

Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 200.00 verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschaftsmitgliedes und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft. Die Anteilsscheine werden nicht physisch ausgegeben, sondern werden in einem zentralen Register elektronisch geführt.

Jedes Genossenschaftsmitglied hat nebst der Übernahme mindestens eines Anteilscheins, eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten.

Art. 9 Abtretung an Dritte

Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gelten Erwerbende erst als Genossenschaftsmitglieder, wenn sie durch die Verwaltung aufgenommen worden sind.

Das neue Genossenschaftsmitglied hat auch in diesem Fall die Eintrittsgebühr zu bezahlen.

Art. 10 Austritt

Mit dem Austritt aus der Genossenschaft werden die Anteilscheine zur Rückzahlung fällig.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes indessen nicht übersteigen.

Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Die Eintrittsgebühr wird in keinem Fall (Austritt, Ausschluss Todesfall) zurückerstattet.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Art. 12 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird;
4. die statutarische Kontrollstelle.

1. Die Generalversammlung

Art. 13 Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des/der Präsidenten/in, der Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollstelle;
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die
- Verteilung des Reinertrages;
- Entlastung der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets;
- Festlegung der Eintrittsgebühr für neue Mitglieder;
- Beschlussfassung über die Veränderung von Anteilen von Tochtergesellschaften, sowie die Vergabe des Betriebes an Dritte mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;
- Kenntnissnahme über die Berichterstattung über den Geschäftsgang von Tochtergesellschaften;

- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Genossenschaftsverzeichnis eingetragenen Mitglieder.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 15 Stimmrecht/Vertretung

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich durch ein mündiges Familienmitglied oder mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen, doch kann kein Mitglied mehr als ein Mitglied vertreten.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 16 Beschlussfähigkeit/Mehrheiten

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident bzw. die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 17 Vorsitz

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, dessen Stellvertretung oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Sekretär bzw. die Sekretärin oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen und unterzeichnet es, zusammen mit dem oder der Vorsitzenden.

2. Die Verwaltung

Art. 18 Zusammensetzung/Konstituierung

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern; die Mehrheit muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen. Als Sekretär/Sekretärin kann vom Verwaltungsrat auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

Die Mitglieder der Verwaltung und der/die Präsident/-in werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 19 Sitzungen

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung der Verwaltung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Beschlussfähigkeit/Mehrheiten

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verwaltung zustimmt.

Art. 21 Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung;
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats von Tochtergesellschaften;
- Erteilung von Aufträgen an die Mitglieder des Verwaltungsrats von Tochtergesellschaften;
- Berichterstattung über den Geschäftsgang der Beteiligungen zuhanden der GV;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen, auch über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Festlegung der Tarife für die Benützung der genossenschaftseigenen Infrastrukturen;
- Anstellung von Personal;
- Festlegung des Geschäftsjahres.

3. Die Revisionsstelle

Art. 22 Wahl/Verzicht

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, muss die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle wählen.

Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall eine Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10 % der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Art. 23 Unabhängigkeit

Für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle gelten die Artikel 728 ff. OR.

4. Die statutarische Kontrollstelle

Art. 24

Die statutarische Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder Revisorinnen, die nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglied der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als statutarische Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bestellt werden.

Art. 25

Die statutarische Kontrollstelle hat die in den Art. 906ff OR festgesetzten Rechte und Pflichten.

Art. 26

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

V. BUCHFUEHRUNG UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 27

Für die Buchführung und Rechnungslegung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend. Für die Gewinnverwendung und die Reserven die Vorschriften der Art. 859 ff. OR.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der statutarischen Kontrollstelle und/oder der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchgeführt werden muss) mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 28

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
- das Anteilscheinkapital wird mit höchstens 5 Prozent verzinst;
- der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 29

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 30

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile und der Darlehen einen Überschuss, so ist er dem Bauernverband Obwalden zur Verfügung zu stellen.

VII. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Art. 32

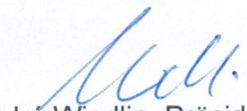
Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Obwalden, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Art. 33

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 2 hiervor

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 20. Mai 1996 angenommen worden. Anlässlich der Generalversammlung vom 28. November 2020 wurden sie revidiert.

Kerns, 28. November 2020


André Windlin, Präsident


Martin Hug, Sekretär